

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6935. Sitzung am 19. März 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Dänemarks (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Deutschlands, Estlands, Finnlands (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Georgiens, Indiens, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kirgisistans, Litauens, der Slowakei, Spaniens, der Türkei und der Ukraine

bekräftigend, dass die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

unter Begrüßung

für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan,

mit Lob für das Ergebnis der am 14. Juni 2012 in Kabul einberufenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, der ersten Folgekonferenz zu der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zuguns-

Resolutionen und Beschlüsse

afghanischen und die internationalen Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 19. Februar 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten anerkannt wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung ergriffenen anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels weiter wirksam zu unterstützen, namentlich über die Arbeitsgruppe Suchtstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie über Regionalinitiativen, in Anbetracht der von der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt, und betonend, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

betonend, dass koordinierte regionale Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems erforderlich sind, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Abhaltung der Regionalen Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung am 12. und 13. November 2012 in Islamabad, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war,

es unterstützend

tärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹¹⁷ und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁰⁵,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2013¹¹⁸;

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch über 2014 hinaus und bis in die Transformationsdekade hinein zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009, 1917 (2010) vom 22. März 2010, 1974 (2011) vom 22. März 2011 und 2041 (2012) und in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 19. März 2014 zu verlängern;

4. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dem Transitionsprozess voll Rechnung trägt und die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit den Vereinbarungen, die auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und auf den Gipfeltreffen von Lissabon und Chicago zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die nationalen Prioritätenprogramme der Regierung Afghanistans, die sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstrecken, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen eingegangen wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹¹⁰, und ersucht die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, der Regierung auf ihrem Weg zur Übernahme der vollen Führungs- und Eigenverantwortung entsprechend dem Prozess von Kabul in einer zunehmend unterstützenden Rolle behilflich zu sein;

6. *beschließt*

cago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu unterstützen, namentlich bei der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation auf allen Ebenen und im ganzen Land zur Unterstützung der Transition zu voller afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung, wie auf der Kabuler und der Londoner Konferenz und den Gipfeltreffen von Lissabon und Chicago vereinbart, in einer nachhaltigen Weise, die den Schutz und die Förderung der Rechte aller Afghanen gewährleistet, fortzusetzen, um die zivil-militärische Koordinierung zu optimieren, im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere durch ihre Mitwirkung als Beobachter im Gemeinsamen Ausschuss Afghanistans und der Nordatlantikvertrags-Organisation für den Transitionsprozess („Inteqal“);

7. bekräftigt e e r 2 - w u r

Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

d) die Erbringung humanitärer Hilfe namentlich in Unterstützung der Regierung Afghanistans und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung aufzubauen, damit sie künftig die zentrale Koordinierungsrolle übernehmen kann, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

10. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende Präsenz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, die mit dem Transitionsprozess im Einklang steht, die Regierung Afghanistans unterstützt und

14. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsar-

19. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und begrüßt das Ergebnis der Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan abgehalten wurde, u.5(Md(gi)3.9(e Z)-4.4(s(m)6.8(m)6.8(r)-3.1(n(r)5.b(d)-1.6bei)3.8(t)3. (ru)4.4de,)Pßna)8.r8(t)3.n8(er)5.1(s)3.5(ßna)

Dezember 2012 die vierte Tranche für die Transition der Distrikte und Provinzen bekanntgegeben wurde, und sieht der Bekanntgabe der fünften und letzten Tranche mit Interesse entgegen;

26. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Europäischen Union durch die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie des Deutschen Polizei-Projekt-Teams, stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist, und sieht der Zehnjahresvision für das Innenministerium und die Afghanische Nationalpolizei mit Interesse entgegen;

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

28. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

29. *stellt mit Besorgnis fest*, dass humanitäre Helfer nach wie vor sehr häufig angegriffen werden, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und unterstreicht, dass alle Parteien für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen;

30. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

31. *erkennt* die Fortschritte an, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 19. Februar 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bekräftigt, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

32. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.

39. *betont*

die Anstrengungen zur beschleunigten und vollständigen Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, zur Integration der darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme und zur Ausarbeitung einer Strategie mit dem Ziel, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen vollständig umzusetzen, wozu auch die Bereitstellung von Opferhilfe gehört, erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, begrüßt die Selbstverpflichtung der Regierung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit, nimmt Kenntnis von dem am 11. Dezember 2012 vorgelegten Bericht der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan über die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

45. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

46. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und begrüßt die Aufnahme Afghanistans als Pilotland in die Initiative des Generalsekretärs für dauerhafte Lösungen und die bei der Erarbeitung einer Binnenvertriebenenpolitik für Afghanistan erzielten Fortschritte;

47. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

48. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats und der Prioritäten der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, die in dieser Resolution dargelegt sind, aufzunehmen;

49. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.